



## Ablösebestimmungen für die endgültige Abrechnung des Ausbaus der Verkehrsanlage „Mainzer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 beschlossen, für die endgültige Abrechnung des einmaligen Ausbaubeitrages der Verkehrsanlage „Mainzer Straße“ Ablöseverträge mit den Grundstückseigentümern gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RLP) sowie § 16 der 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen der Stadt Alzey vom 01.01.2017 (Ausbaubeitragssatzung WKB) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Alzey vom 03.06.2003 abzuschließen.

Grundlage für die Ablösung sind die angefallenen Baukosten für den Ausbau der Gehwege, die anteiligen Kosten für den Kreisel, die Kosten für Planung und Bauleitung einschließlich der Baunebenkosten, sowie die Kosten für die Straßenbeleuchtung gemäß den vorliegenden Schlussrechnungen.

Der Anteil der Stadt Alzey an dem beitragsfähigen Ausbaaufwand beträgt 50 v. H. Die Berechnung des Ablösebetrages erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung nach der Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ablöseverträge nach den o. g. Bestimmungen mit den Eigentümern abzuschließen.

Hierbei haben die Anlieger die Möglichkeit, eines der folgenden Zahlungsziele auszuwählen:

- Zahlung des Gesamtbetrages bis zum 01.03.2022
- Zinslose Ratenzahlung im ersten Jahr; Vorschlag der Verwaltung:
  - 1. Rate fällig am: 03.01.2022
  - 2. Rate fällig am: 01.03.2022
  - 3. Rate fällig am: 02.05.2022
- Monatliche Raten über zwei Jahre, im ersten Jahr zinslos, im zweiten Jahr mit einem Zinssatz von 1,12 % (2 % abzgl. des Basiszinssatzes i. H. v. 0,88 %). Der Basiszinssatz i. H. v. -0,88 % gilt für die gesamte Ratenlaufzeit.
- Monatliche Raten über drei Jahre, im ersten Jahr zinslos, im zweiten und dritten Jahr mit einem Zinssatz von 2,12 % (3 % abzgl. des Basiszinssatzes i. H. v. 0,88 %). Der Basiszinssatz i. H. v. -0,88 % gilt für die gesamte Ratenlaufzeit.

Sollten die Ablöseverträge nicht zustande kommen, wird ein Beitragsbescheid in Höhe des endgültigen Ausbaubeitrages erhoben.